

## Satzung

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2025

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis kanthari e.V.“ eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn VR 12 469

(Ersteintragung 7. April 2000).

### § 2 Zweck

1. Der „Förderkreis kanthari e.V.“ hat den Zweck, die gemeinnützigen Projekte und Ziele von Sabriye Tenberken und Paul Kronenberg ideell und finanziell zu fördern und zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung ihrer weltweit unter dem Namen „Braille Without Borders“ operierenden Organisation.
2. In Tibet ist „Braille Without Borders“ durch das in der autonomen Region Tibet (Lhasa, Shigatse) gegründete und von der tibetischen Regierung anerkannte „Rehabilitation and Training-Center for the Blind, Tibet“ unter der Dachorganisation TDPF (Tibet Disabled Persons Federation) aktiv. Ein weiterer Schwerpunkt ist derzeit das Kanthari-Institut in Kerala/Indien, wo Multiplikatoren im Sinne von „Braille Without Borders“ ausgebildet werden.
3. Ziel einer Förderung durch den „Förderkreis kanthari e.V.“ ist weltweit die Schulung, Ausbildung und Rehabilitation von behinderten und anderweitig benachteiligten Menschen, insbesondere Blinden und Sehbehinderten.  
Schwerpunkte sind hierbei der Aufbau und Betrieb von Schulen, Ausbildungsstätten und Werkstätten sowie die Ausbildung von Fach-/Lehrpersonal und Multiplikatoren, die danach in Eigenregie Projekte nach den Zielen von „Braille Without Borders“ bzw. von Sabriye Tenberken und Paul Kronenberg umsetzen.
4. Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt der „Förderkreis kanthari e.V.“ finanziell alle Vorhaben von „Braille Without Borders“, z.B. durch die Übernahme von Aufwandsentschädigungen, Prämien und Kosten sowie durch Zuschüsse für den Aufbau (inkl. Immobilienerwerb) und den laufenden Betrieb der von „Braille Without Borders“ betriebenen Einrichtungen und Projekte. Auf Empfehlung von „Braille Without Borders“ oder von Sabriye Tenberken und Paul Kronenberg können auch gemeinnützige Projekte von Absolventen des Kanthari-Instituts über Aufwandsentschädigungen, Prämien, Kostenübernahme oder Zuschüsse finanziell gefördert werden. Die Unterstützung durch den Verein kann weltweit gewährt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei den Aufgaben des Vereins handelt es sich insbesondere um die in Abschnitt 111 Abs. 1 EStR als besonders förderungswürdig bezeichneten Zwecke i. S. v. § 10 b, Abs. 1 EStG:

Nr. 2	Förderung der Jugendpflege
Nr. 5	Förderung der Erziehung
Nr. 10	Förderung der Fürsorge der Erziehung
Nr. 12	Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Spenden**

Der Verein ist zur Annahme von Spenden und zum Spendensammeln berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied werden kann, wer die Arbeit des Förderkreises unterstützt. Mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein und dem Eingang des ersten Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Kommt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, verliert es seine Mitgliedsrechte und der Vorstand ist berechtigt, es ohne Benachrichtigung und ohne weiteres Mahnverfahren aus dem Verein auszuschließen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses angerufen werden.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem engeren Vorstand, bestehend aus

der/dem Vorsitzenden  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/-in  
dem/der Schatzmeister/-in

b) und einer von der MV festzulegenden Zahl von Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die über ihre normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine angemessene Vergütung erhalten, im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz.

Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins nach §§ 26 und 27 BGB erfolgt durch den engeren Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied bleibt nur für die laufende Vorstands-Periode im Amt.

## **§ 11 Vertretung nach innen und außen**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Eines der beiden muss der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister sein.

Zum Ende des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Steuerberater beauftragt, der den Jahresabschluss, die liquiden Mittel und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel überprüft.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Erforderliche Satzungs-Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine Änderung des Vereins-Zwecks ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe möglich.

Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

### **§ 15 Verbleib des Vereinsvermögens**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen zu übertragen auf

den Förderverein der Carl-Strehl-Schule Marburg,

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Swisttal-Morenhoven, den 25.10.2025



Birgit Clever-Over  
(Versammlungsleiterin)



Helen Schwake  
(Schriftführerin)